

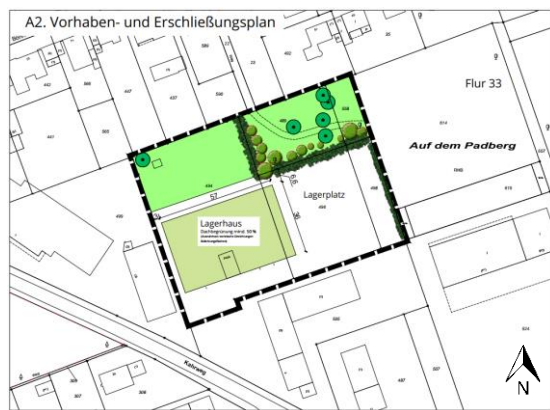
Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lagerhalle Kahrweg“ – der Stadt Geseke als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 den „Lagerhalle Kahrweg“ – als Satzung wie folgt beschlossen:

- I. Der Rat der Stadt Geseke nimmt die während der Offenlegung eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Kenntnis und beschließt die Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen entsprechend den beiliegenden Vorschlägen durchzuführen.
- II. Der Rat der Stadt Geseke beschließt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lagerhalle Kahrweg“ – der Stadt Geseke einschließlich der Begründung als Satzung.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,95 ha. Das betroffene Areal liegt nördlich des Kahrwegs und grenzt an das bestehende Gewerbegebiet GE II an. Im Norden der Fläche befindet sich entlang des Böhmerwegs ein Bereich mit Wohnbaugrundstücken. Die wohnlichen und gewerblichen Nutzungen werden durch einen Grünstreifen voneinander getrennt. Im Osten wird das Plangebiet durch eine öffentliche Grünfläche begrenzt. Der Abgrenzungsbereich des Plangebietes ist auf dem nachstehenden Lageplan dargestellt.



Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lagerhalle Kahrweg“ – der Stadt Geseke kann bei der Stadtverwaltung Geseke, FB III. 4, Stadtplanung, Zimmer-Nr. 003, An der Abtei 1, 59590 Geseke während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen auf der städtischen Homepage unter Bauleitplanung/Bauleitplanverfahren einzusehen.

Übereinstimmungserklärung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lagerhalle Kahrweg“ – der Stadt Geseke mit dem Ratsbeschluss vom 25.02.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Geseke, den 28.10.2025

gez. Dr. Remco van der Velden

(Bürgermeister)

Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Geseke, den 28.10.2025

gez. Dr. Remco van der Velden

(Bürgermeister)